

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842**

90 (30.7.1842)

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 90.91.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [30. Juli.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Bissing, v. Döckh, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcher und Weller.

Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Malsch und Vogel.

27te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Finanzminister v. Döckh fährt fort:

Die Aussichten, die Ihnen der Kommissionsbericht auf weitere Betriebsfondsüberschüsse eröffnet, beruhen zum Theil auf irriger Rechnung.\* Seite 79 behauptet er, es habe sich vom Jahre 1831 bis 1838 durchschnittlich eine Nettomehreinnahme von 1,028,258 fl. ergeben. So würde sich die Sache allerdings verhalten, wenn die Zuschüsse aus den Betriebsfonds und aus dem Grundstock Revenüen wären. Nach der von unserem Kontrollbureau aufgestellten richtigen Rechnung beträgt der Ueberschuß nur . . . . . 693,345 fl. und nach Abzug der Mehrausgabe bei dem ordentlichen Staatsaufwand von . . . . . 286,028 „

durchschnittlich nur . . . . . 407,317 fl.

Wenn sich von 1831 bis 1838 durchschnittlich ein Ueberschuß von . . . . . 693,000 fl. ergeben hat, so kann doch auf Ueberschüsse über einen Betrag von . . . . . 150,000 fl. kaum mehr gerechnet werden, wenn man bedenkt, daß das Budget für 1842 und 1843 gegen das Budget für 1839 und 1840 um 845,301 fl. jährlich höher gestellt ist, bezüglich höher gestellt werden soll. Das von uns vorgelegte Budget steht höher um 419,226 fl. (Kommissionsbericht S. 78) und dieses will Ihre Kommission weiter erhöhen um 426,075 fl. Man kann nicht zweimal ernten. Ihre Kommission giebt zwar zu, daß sich die Ueberschüsse mindern werden; ich behaupte aber, sie werden sich auf ein Minimum reduzieren, und in ungünstigen Jahren dürfte sich ein Rückschlag ergeben.

Meine Herren! Vertrauen Sie meinen Rathschlägen; sie bezwecken einen wohlgeordneten Staatshaushalt; sie bezwecken das Beste des Landes, die Ehre unserer Finanzen, die Aufrechthaltung unseres Credits!

\*) Diese Behauptung hat der Herr Finanzminister in der 28sten Sitzung zurückgenommen und die Angaben des Berichtes als richtig anerkannt.

Hoffmann. Auf den sehr ausführlichen und wohlgeordneten Vortrag des Herrn Finanzministers unvorbereitet so zu antworten, wie es erforderlich wäre, fühle ich mich nicht im Stande; es wird aber auch nicht nothwendig seyn, eine große Ausführung ihm entgegenzusetzen, da er im Allgemeinen mit den Ansichten der Kommission einverstanden ist. Nur die Art der Darstellung und die Ausführung des Berichtes hat er einem vielfachen Tadel unterworfen; man wird nun seine Ausführung mit der des Berichtes zu vergleichen und daraus zu entnehmen Gelegenheit haben, wo das Recht liegt. Ich beschränke mich daher auf einige Bemerkungen. Zunächst hat der Hr. Finanzminister von dem System über Aufstellung des Budgets gesprochen. Er nimmt das System der Kommission an, d. h. das System, die Einnahmen in ihrer Wahrheit darzustellen, im Budget sie so aufzunehmen, wie sie die Wahrscheinlichkeit erwarten läßt. Er stellt freilich in Aussicht, daß dann noch weitere Ausgabepositionen in's Budget aufgenommen werden müssen, einmal wegen eines Reservefonds zur Deckung der Ueberschreitungen der ordentlichen Ausgaben, und dann einen Fond zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben. Was den letztern Fond betrifft, so bin ich vollkommen mit ihm einverstanden; ich halte für nothwendig, daß, wenn man die Einnahmen in ihrer Wahrheit darstellt, auch ein Fond für außerordentliche Ausgaben gegeben werden muß. Was den Reservefond betrifft, so wird man nicht darauf eingehen können. Obgleich der Hr. Finanzminister am Schluß seiner Rede ausgeführt hat, daß wir keine Hoffnung auf Ueberschüsse haben werden, so stelle ich meine Erwartungen dagegen, daß wir allerdings Ueberschüsse erhalten werden, welche sowohl die Ueberschreitung der eigentlichen Staatsausgaben decken, als auch noch einige hunderttausend Gulden außerdem übrig lassen werden. Ich basire diese Behauptung auf das Zugeständniß des Hrn. Finanzministers selbst. Er gibt zu, daß unsere Staatsrevenuen jährlich um 150,000 fl. anwachsen; in unserm dormaligen Budget, wie wir es vorgeschlagen haben, und mit

dem der Hr. Finanzminister dem Prinzip nach einverstanden ist, wird in der Regel der Durchschnitt der letzten drei Jahre als Basis angenommen, theilweise der neueste Stand. Rechne ich gering, nicht den Durchschnitt der letzten drei Jahre, so hätten wir zu erwarten, daß wir das erste Jahr 150,000 fl. über den Voranschlag einnehmen würden und im zweiten Jahr 150,000 fl. Mehrertrag des ersten Jahres, also 300,000 fl., so ergibt sich für beide Jahre ein Ueberschuß von 450,000 fl. Bisher waren die Ueberschreitungen nur zu 270,000 fl. nach den Rechnungen seit 1831 angenommen. Nur im Jahr 1837/38 kommen Ueberschreitungen vor, im Ganzen zu 1,200,000 fl. Diese Erscheinungen werden aber künftig nicht mehr vorkommen; es sind Maßregeln getroffen, sie zu verhindern. Die Ueberschreitungen überhaupt werden sich bedeutend mindern. Ich will sie zu 200,000 fl. annehmen, so bleiben immer noch 250,000 fl., welche als Einnahmeüberschuß im Budget angegeben werden. Ich werde den Herrn Finanzminister künftig daran erinnern, wenn die Rechnungsnachweisungen einkommen. Der Herr Finanzminister ging 2) über auf den Grundstock, namentlich auf die Darstellung S. 85 des Berichts, und behauptete, daß diese Darstellung unrichtig sei. Nach alledem, was er gesagt hat, erscheint sie doch nicht so; der Herr Finanzminister hat meine Darstellung nur vervollständigt in der Beziehung, daß er die Kauffchillinge von Domänen aufgeführt hat, die der Bericht nicht angegeben hat, als Beträge, die in die Grundstockverwaltung gefallen sind.

Die 12 Millionen, die hier unverzinslich nachgeführt werden, werden sich auch nach der Angabe des Herrn Finanzministers so ziemlich durch Gefällablösungen und Ablösungen der alten Steuern herausstellen. Es werden nach der Angabe des Hrn. Finanzministers für Lebens-Modifikationen, Gült- und Zinsablösungen 7,800,000 fl. in der Grundstockverwaltung nachgeführt, und für Aufhebung alter Abgaben gegen 3,000,000. Dieses wären circa 11 Millionen, also nahe 12 Millionen. Wenn nun der Hr. Finanzminister darüber sich wundert, daß angegeben ist, daß die Kapitalien für die alten Abgaben und die Staatsbeiträge von der Zehntablösung und anderen Gefällen nicht in die Grundstockverwaltung gehört hätten, so ist dieß eine Behauptung, die jetzt wiederholt wird. Die Kammer hat von jeher behauptet, daß die Kapitalien für Aufhebung der alten Steuern in die Grundstockverwaltung gehören, und zwar aus dem gleichen Grunde, weil die Staatsbeiträge nur aus dem Grundstock geleistet werden, weil die Gefälle, die abgelöst wurden, theilweise die Natur von Steuern hatten. Darum werden wohl die Staats-

beiträge gerechtfertigt seyn. Die Kammer hat von jeher Verwahrung gegen die Bestimmung in der Grundstockverwaltung eingelegt. 3) Kommt der Hr. Finanzminister auf das Rescript vom 11. Februar über die Verwaltung des Grundstockvermögens. In dieser Beziehung hat er gegen die ausdrückliche Verwahrung keinen Anstand erhoben. Ich will auch in die Natur der Domänen nach dem §. 59 der Verfassung nicht eingehen, und keine Diskussion veranlassen. Der Hr. Finanzminister kommt ferner 4) auf die Ausgaben, die auf den Grundstock überwiesen werden sollen, nämlich die Ausgaben von Meliorationen von Gütern und Waldungen. Hier hat er einen Grundsatz aufgestellt, den ich vollkommen theile; er sagt, es soll künftig leitender Grundsatz seyn, daß Ausgaben, die eine bleibende Erhöhung des Ertrags, also des Vermögens selbst veranlassen, aus dem Grundstockkapital bestritten werden sollen. Dieser Grundsatz liegt auch dem Bericht zu Grunde. Wenn schließlich der Hr. Finanzminister die Lage der Finanzen nicht für so glänzend anerkennt, als der Kommissionsbericht sie schildert, so ist dies eben eine Ansicht, die der Hr. Finanzminister auch auf einem frühern Landtage schon ausgesprochen hat, die ich aber nicht theile. Ich will den Schluß des Berichts vorlesen und glaube, dem allgemeinen Urtheil anheim stellen zu können, ob aus den Thatfachen, die hier aufgeführt und vom Hrn. Finanzminister nicht widersprochen sind, oder nicht mit Recht wenigstens, nicht eine glänzende Lage unserer Finanzen gefolgert werden kann. (Der Hr. Redner liest die betreffende Stelle des Berichts (s. Nr. 87, S. 342).

Nur das bestreitet der Hr. Finanzminister, daß die Ueberschüsse seit dem Jahr 1831 eine Million betragen hätten; er nimmt sie nur zu 6—700,000 fl. an. Ich gestehe, dieß nicht zu bezeichnen; ich habe die vergleichende Darstellung zur Hand genommen, die Ausgaben von den Einnahmen abgezogen und darnach die Ueberschüsse so berechnet, wie der Bericht sie enthält. Ich möchte daher speciell nachgewiesen haben, worin denn diese auffallende Differenz ihre Ursache hat.

Finanzminister v. Böckh. Was diesen Punkt betrifft, so hat der Hr. Berichterstatter eben sich in der Rechnung geirrt; es ist mir auch schon passiert. Der ganze Irrthum besteht darin, daß der Hr. Berichterstatter nicht näher eingegangen ist in die Bestandtheile der Einnahmen. In der vergleichenden Darstellung sind unter den Einnahmen auch die Zuschüsse aus Betriebsfonds und die Zuschüsse aus dem Grundstock in den betreffenden Jahren enthalten. Es handelt sich aber hier bloß um die Ueberschüsse der ordentlichen Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben.

Mir war ganz auffallend, daß ein Ueberschuß sich ergeben haben sollte von durchschnittlich 1,800,000 fl. Dieses hätte in 20 Jahren mehr als 20 Millionen ausgemacht; es war mir auffallend, weil ich wußte, daß nach Berechnungen, die ich angestellt habe, auf nicht mehr gerechnet werden konnte, als auf 700,000 fl. Ich habe deshalb die Rechnung zur Prüfung an das Kontrolbureau gegeben und darauf specielle Nachweisung erhalten. Die Sache ist ganz richtig. Die Ueberschüsse während meiner 20jährigen Verwaltung belaufen sich demnach auf 10 Millionen. Rechnen Sie Alles, was wir außerordentlicher Weise ausgegeben haben, so wird sich diese Summe bei Weitem nicht erschöpfen. Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, daß ich vielfachen Tadel über die Ausführungen seines Berichts ausgesprochen; ich habe aber keinen allgemeinen Tadel ausgesprochen, rücksichtlich des Systems, die Budgetsätze zu bilden, gar nicht, und auch nicht wegen des Grundstocks. Ich habe nur eine andere Darstellung gegeben und Jedermann mag darüber urtheilen, durch welche Manipulation die 12 Millionen entstanden sind. Was die Budgetüberschüsse von 150,000 fl. betrifft, so bin ich mit dem Hrn. Berichterstatter im Allgemeinen einverstanden; allein er begehrt den Fehler, daß er nur immer von den günstigen Chancen der Einnahmen spricht, aber nicht von der möglichen Zunahme auch der Ausgaben. Um 150,000 fl. vermehren sich unter der Hand die Ausgaben des Staats jedes Jahr. Der Etat der Amtskassen steigt jedes Jahr um 100,000 fl. Sie mögen das Budget machen, wie Sie wollen, denn das Budget wird immer auf den Grund der vorangegangenen Jahre gestellt; allein das folgende Jahr schon beläuft sich wieder höher, und, meine Herren, dieses ist ganz natürlich. Es ist nicht nur beim Amtskassenetat, sondern bei vielen andern Etats der Fall; denn mit der Zunahme der Bevölkerung vermehren sich auch die Folgen dieser Bevölkerung, Verbrechen und Vergehen, uneheliche Kinder, überhaupt eine Masse Ausgaben, die gar nicht zu vermeiden sind. Ich behaupte, mit den fortwährend steigenden Reserveüberschüssen steht die fortwährend sich von selbst ergebende Ausgabevermehrung in direktem Verhältnis. Wie die indirekten Steuern steigen, so vermehren sich indirekt auch eine Masse von Ausgaben. Was die nochmals vorgelesene Schilderung der glänzenden Lage unserer Finanzen betrifft, so läßt sie sich mit allem diesem Raisonnement nicht beweisen. Wir haben 60 Millionen, rufen Sie aus. Was haben Sie denn mit diesen 60 Millionen? Sie haben eine Revenue von 1,760,000 fl. und diese steht im Budget, das Andere ist Alles in Realitäten und zum Zahlen nichts. Die Bemühungen, die

Schulden durch verschiedene Darstellungen klein zu machen, haben auch keinen Werth. Es ist da gesagt, daß wir nur 8,200,000 fl. an Fremde schuldig sind. Dieses hat keinen Werth. Wir sind am 1. Januar 1813 18 Millionen schuldig; an wen? ist ganz gleichgültig; jeder unserer Creditoren hat gleiches Recht. Daß wir nicht alle diese Schulden bis dahin zurückzahlen genöthigt sind, macht nicht, daß wir weniger schuldig sind; wir müssen alle Schulden verzinsen, nicht bloß die, welche wir Fremden schulden. Was der Berichterstatter ferner vom Tilgungsfond und der Abzahlung der Schulden in 20 Jahren sagt, sind auch nur patriotische Phantasien. Die Schulden werden nicht bezahlt seyn bis dahin, sie werden im Gegentheil vielleicht noch größer seyn. Meine Herren! man kann nicht Alles sagen; Sie wissen nicht Alles. In jedem Staat gibt es immer Augenblicke, wo man schon voraussehen kann, daß neue Lasten kommen, man spricht es aber doch nicht aus. Sie wissen, daß Festungen gebaut werden sollen; in unser Budget ist noch nichts aufgenommen. Württemberg hat in dem seinigen schon eine bedeutende Summe jährlich aufgenommen. Meine Herren, die Zeit bringt nicht bloß Rosen, sie bringt auch Dornen, und wer 60 Jahre alt geworden ist, wie ich, und wer eine Zeit durchlebte, wie ich, weiß, daß die Zahl der Dornen größer ist, als die der Rosen. Ich theile die patriotischen Wünsche des Hrn. Berichterstatters, aber nicht seine patriotischen Phantasien: ich kann es nicht, ich habe zu viele Erfahrungen.

Welcher. Ich unterstütze den Antrag der Kommission (S. 345). Ich kann dabei zugleich mein Bedauern nicht unterdrücken, daß die Maßregeln des Finanzministeriums eine solche Verwahrung hervorgerufen haben, und noch mehr mein Bedauern darüber, daß dieselbe Maßregel in dem Lande die beunruhigende Furcht erzeugte, es möchte die Absicht seyn, die 60 Millionen Domänen und ihren Ertrag dem Lande zu entziehen. Zwar suchte ein halbofficieller Artikel in der Carlsruher Zeitung diese Beunruhigung zu beseitigen, doch war dieser Artikel nicht vollkommen dazu geeignet. Es stunden auch diesen beruhigenden Worten die Aeußerungen und Maßregeln des Finanzministeriums zu bedeutsam entgegen. Ich rechne dahin einzelne frühere Aeußerungen und Maßregeln, die in der Verwaltung und in der Benugung die Domänen von dem übrigen Staatsgut trennen und die schon frühere Verwahrungen ganz ähnlicher Art von Seite der Kammer hervorriefen. Ich rechne dazu das neue Rescript und die schon auf dem vorigen aufgelösten Landtage in der Kommission verhandelte Verwahrung dagegen, welche dieser Bericht jetzt enthält. Ich rechne ferner dazu die Maßregel des Finanzministe-

riums, daß ausnahmslos die großen Summen für Ablösung der Domänialzehnten sämmtlich nur wieder verwendet werden zum Ankauf von Gütern auf eine Weise, daß nachdenkende, kundige Leute im Lande den Glauben nicht unterdrücken konnten, daß eine solche Ausgabe unter den gegenwärtigen Umständen weder den staatswirthschaftlichen noch finanziellen Interessen des Landes entspreche, daß sie also Partikularinteressen dienen müsse. Bei der einmal entstandenen Beunruhigung kam man auf den Gedanken, daß es mit jener drohenden Maßregel im Zusammenhang stehe; denn den finanziellen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen könnte solche Verwendung jener bedeutenden Summen nicht entsprechen. Schon an sich steht kein Bürger gern die Verminderung der Kleingüterbesitzer und die Anhäufung zu großer Gütermassen in eine einzige Hand oder in die Hand Weniger. Es hat dies viele Nachteile, die ich nicht schildern will. Aber es müßten diese Ankäufe vollends unter den gegenwärtigen Umständen Bedenken erregen. Denn gar Manche in dem Lande kannten den Preis, um den dieses oder jenes neue Domänengut angekauft war und berechneten, daß zumal in der Hand der Verwaltung der Regierung diese Güter unmöglich einen solchen Ertrag haben können, daß es dem Landeswohl entspricht, das Geld so zu verwenden. Es war zu einer Zeit, wo man neue Schulden auf das Land kontrahiren mußte, wo die Eisenbahn zu bauen war, wo man sehnlichst erwartete, daß es mit diesem Werke vorwärts ginge. Man berechnete, daß sowohl der direkte finanzielle Ertrag der Eisenbahn, wie vollends der indirekte national-ökonomische Vortheil viel größer sei, als die Erträgnisse aus der Verwendung zu jenen Ankäufen von Gütern. Man hörte von dem Herrn Finanzminister — und es hat sich aus der Kammer und der Budgetkommission in das Land verbreitet — „denken Sie nicht, meine Herrn, daß ich das fürstliche Familiengut für das Land anwenden werde.“ Dies war der Grund, mit dem man auch die gerechten Bedenken der Finanzmänner vom Fach in dieser Kammer, welche auch eine andere Verwendung dieser Gelder vortheilhaft gehalten hatten, zu beseitigen suchte, dieser Männer, die nicht einsehen konnten, wie nicht eben so gut die Eisenbahn wie andere Bauwerke, wie Hüttenwerke, Brücken u. auch ein reelles Grundvermögen des Staates bilden. Der Grundsatz des Herrn Finanzministers, daß man das reelle Staatsvermögen nicht vermindern solle, war also in der Beziehung wenigstens gar nicht anwendbar. Ja, weil es einmal im Lande öffentlich besprochen worden ist, so will ich noch weiter sagen, daß man in den Befürchtungen sogar so weit ging, daß man dachte: das Unglück der nicht rechtzeitigen

Ausführung des Eisenbahnbaues, dieses Unglück, wodurch allein es möglich geworden ist, daß auf der linken Rheinseite eine uns so schädliche Konkurrenz der Privat-Eisenbahn entstand, und das Unglück, von dem sich noch vor kurzer Zeit das Oberland bedroht glaubte, daß die Bahn nur bis Kehl fortgesetzt werden sollte, rühre nur daher, weil man der Trennung der Domänen von dem Staate mit schnelleren Schritten entgegen eilen und wenigstens derselben nicht das Hinderniß der größern Schuldenmasse für die Eisenbahn entgegen stellen wollte, indem man jedenfalls nach §. 59 der Verfassung einen sehr guten finanziellen Zustand für die Trennung nachweisen müßte.

Dies ist nun ganz entschieden eine unselige Befürchtung, die so viel möglich beseitigt werden muß. Ich muß aber insbesondere mein Bedauern darüber aussprechen, daß der Herr Finanzminister diese Besorgniß durch Maßregeln begründete, die ich an sich dem Lande so sehr unvortheilhaft halte. Ich muß daher den dringenden Wunsch aussprechen, daß durch die entgegengesetzten Maßregeln diese Besorgniß möglichst und für immer getilgt werde. Ich will darüber nicht in das Einzelne eingehen, aber ich will aussprechen, daß ich glaube, dringende Rechtsgründe und Gründe der Politik rechtfertigen diesen meinen Wunsch. Ich kenne, meine Herren, die Zartheit des Gegenstandes; dennoch will ich diese Rechts- und politischen Gründe angeben, ich werde es aber mit Rücksicht auf die Zartheit des Gegenstandes thun. Wenn man einmal öffentlich im Lande, in den Zeitungen des Landes durch Artikel und Gegenartikel, halb offizielle und Privatartikel, eine Sache besprochen, wenn sie durch Verwahrung in der Kammer zur allgemeinen Ueberlegung im Volke gekommen ist, dann ist es meiner Ueberzeugung nach besser und vortheilhafter, offen und redlich die Sache auf den Standpunkt zurückzuführen, auf dem sie der Natur der Sache und der Gerechtigkeit nach stehen muß, als sie künstlich zu verhüllen. Mich aber bestimmen zu dieser kurzen Angabe meiner Gründe ganz dieselben Pflichten, die die verehrlichen Mitglieder der Budgetkommission bestimmt haben, ihre Verwahrung zu Protokoll zu geben. Alles beruht aber auf dem §. 59 der Verfassung, und ich will, damit Alles klar sei, diesen §. 59 verlesen:

„Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstrittiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten, als Haupt der Familie hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lange als Wir Uns

nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stande befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.“

Nun, meine Herren, gegen die Folgerung aus diesem Artikel zu Gunsten jener etwa möglichen Trennung, welchen Folgerungen die Kommission ihre Verwahrung entgegensetzte, — gegen jene Folgerungen haben sich frühere Kammer schon wiederholt, von dem ersten Zusammentritt des Landtags an, durch einzelne Glieder wenigstens, immer verwahrt. Und in der That mit Recht. Denn der erste Satz in jenem Artikel der Verfassung ist eine doctrinell historische Behauptung. Und lediglich auf diese doctrinell historische Behauptung wird in einem bloßen Zwischensatz eine Folgerung gegründet, welcher dann doch zunächst gar keine praktische Folge gegeben wird. Vielmehr bleiben alle Einnahmen der Domänen dem Land, und die Domänen unterstehen der ständischen Controle und Zustimmung, wie es auch andere Artikel noch bestimmter aussprechen. Ist nun aber jener doctrinelle Satz falsch, so fällt auch die ganze Folgerung, wie das irrige Resultat aus einer falschen Rechnung, als nichtig zusammen. Falscher aber, meine Herren, als jener doctrinelle Satz, ist vielleicht in der ganzen Welt noch nie ein Satz ausgesprochen worden. Ich meine den Satz, daß die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstrittiges Patrimonialeigenthum des Regenten und der Regentenfamilie seien. Meine Herren, die Sache verhält sich absolut entgegengesetzt. Von allen gründlichen Publicisten, von dem Anfange einer publicistischen Literatur in Deutschland an, hat nicht ein achtbarer Mann diesen Satz behauptet. Schon Hugo Grotius, der Vater des neuen Völkerrechts, Puffendorf, Cocceji, Leyser, Mojer, und der neueste, gründlichste aller Publicisten, Klüber, und die in dem §. 253 seines Staatsrechts aufgeführten vielen Schriftsteller sagen ausdrücklich und ganz entschieden das Gegentheil. Und dieses soll nun unstrittiges, anerkanntes Staats- und Fürstenrecht seyn? Meine Herren, die deutschen Staaten sind von demselben Volksstamme ausgegangen, von dem die meisten germanischen Staaten ausgingen; in allen diesen großen germanischen Staaten, wo überall das deutsche Recht, gerade in Beziehung auf die fürstlichen und Regierungsrechte, zu Grunde lag, sind die Domänen anerkanntes Staatseigenthum; so in Frankreich, England, Holland, Belgien, Schweden, so in Oesterreich und Preußen. So ist es nun auch in den deutschen Landen. Die bayerische Verfassung erklärt ganz ausdrücklich die Domänen für Staatseigenthum, nur ausnahmsweise einzelne Partien, einzelne

Güter, Familienherrschaften, wie sie in Oesterreich heißen, oder Familien-Fideikomisse oder Chatullegüter, sind getrennt von dem allgemeinen Domänenvermögen. Wo dieses nachgewiesen werden kann; wer würde da dieses Privatrecht bestreiten? So hat man z. B. im Großherzogthum Hessen mehrere solcher Güter gehabt, die in früherer Zeit mit den Domänen vermischt waren, und dort eine Absonderung von den übrigen Domänen schon in der Verfassung bestimmt. Aber, meine Herren, selbst diese abgesonderten Theile, die nun der fürstlichen Familie zugewiesen wurden, bleiben fest und ungetrennt bei dem Lande; es ist kein Gedanke an eine Trennung von dem Lande, sondern dieses angebliche fürstliche Familiengut hat gerade die Eigenschaft, daß es unter der ständischen Controle steht, daß alle seine Revenüen verwendet werden für das Staatsbeste. Meine Herren, es ist auch alles dieses nicht etwa bloß nach der Meinung der Publicisten, sondern auch ganz historisch, staatsrechtlich und staatsgesetzlich in dem deutschen Staats- und Fürstenrecht begründet. Die ältern deutschen Grafen, Herzoge und Könige bekamen bestimmte Landestheile; dieses Landeigenthum war die ökonomische Grundlage ihrer fürstlichen Amtsrechte und Existenz; davon bestritten sie die fürstlichen und die Regierungsausgaben. Als späterhin einige größere Grundherren ihr Privateigenthum zur Grundlage einer Regierungsgewalt machten, so wurde ihr Privateigenthum fest mit ihrem eigenen Willen eben so angesehen, wie dieses von der Gemeinschaft ausgehende Herzogs- oder Grafenamtsgut; sie bestritten die Lasten ihrer Regierungsverhältnisse aus diesem Gute. So erhielt also dieses Gut eine öffentliche, die Staatsnatur. Es hatten damals und bis zur Auflösung des Reichs die Unterthanen bekanntlich gar keine Pflichten zu Steuern, als in so fern die angeblichen Familiengüter oder vollends die Domänen nicht ausreichten. Die Staatsdomänen waren die Grundlage, aus der die Staatslasten bestritten werden mußten. So, meine Herren, ist es durchaus in der Natur der Sache gegründet. Aber wie kann man es vollends in Beziehung auf Domänen behaupten, welche der Fürst erworben hat, nicht als Privatmann, sondern nur als Fürst, wenn er z. B. vom Kaiser wegen seiner Grafen- und Herzogsrechte mit Bestandtheilen der sehr zahlreichen Reichsdomänen beliehen wurde; wenn er in Friedensschlüssen mit dem Blute seiner Unterthanen gewonnene und erkaufte Landesheile mit seinem Lande vereinigte; wären diese Privateigenthum des Fürsten oder Eigenthum des Staats? Wenn z. B. der badische Staat die Landesheile von Speyer, St. Blasien, die Landesheile von Oesterreich und der Pfalz erwarb

und sich nachweisen läßt, daß die dortigen Domänen nach dem uralten Staatsrechte dieser Landestheile und den früheren Landesverhältnissen Domänen waren; erwarb sie der Fürst nicht nach ihrem früheren Verhältniß als Staatsdomänen? Wenn die Klöster säcularisirt wurden im Namen des Fürsten; wenn 1811 der Gründer unserer Verfassung das evangelische Kirchengut wegen bequemerer Verwaltung mit dem übrigen öffentlichen Gute der Domänen vereinigte, wer mag da den Gedanken aussprechen, daß man die Domänen für Familiengut hielt, und daß man der Kirche ihr Gut zu fürstlichem Familiengut machen wollte? Nur in Beziehung auf den Sprachgebrauch waren einige Publicisten scheinbar anderer Meinung; es war eine bloße Differenz des Sprachgebrauchs. Es war dem Mittelalter eigenthümlich, daß man Privat- und öffentliche Rechte auch in dem Sprachgebrauch vermischte, und da war es ein bekannter Satz, daß der Fürst sagte: Land und Leute sind mein Eigenthum. Ist nun das Land sein Eigenthum, nun natürlich, so sind auch die zum Lande gehörigen Domänen sein Eigenthum. Aus einem solchen Sprachgebrauche haben Manche falsche Folgerungen gezogen. Ausnahmsweise Gewaltthaten werden wir doch nicht als Grundsatz aufstellen? Einige derselben verschweige ich. Ich erwähne nur eine, die hintennach justificirt wurde. Als nämlich durch die Napoleonische Gewalt mitten im Frieden eine Reihe von deutschen Fürsten ihrer Rechte beraubt wurden durch ein factum nullo jure justificabile, da fand man es für gut, das Unrecht nicht vollständig zu begehen und mit Rücksicht auf die schwer verletzten Rechte der fürstlichen Familien verletzte man das Land und entschädigte diese Fürsten durch die Landesdomänen. Diese Domänen begründeten ein vielfach unglückliches Verhältniß der Unterthanen. Meine Herren, solche Mediatisirungen wollen wir gewiß nicht als Rechtsverhältniß ansehen, sie werden uns hoffentlich fremd bleiben, und wenn sie wieder vorkommen, so werden sie nicht in der nämlichen Gestalt vorkommen, solche Facta wiederholen sich nicht in der nämlichen Gestalt. Meine Herren, Karl Friedrich sah wie der Großherzog Karl, die badischen Domänen als zum Lande gehörig an. Lesen Sie das Hausgesetz über die fürstlichen Fideicommissen, das wir in Händen hatten, als über diese Fideicommissgüter in dieser Kammer verhandelt wurde; da ist klar gesagt: nur einzelne Parzellen werden zu den fürstlichen Fideicommissen gerechnet, Parzellen, meine Herren, weit kleinere, als nur irgend die Capitale der Apanagen und der Civilliste. Und der edle Fürst drückt sich, indem er Beschränkungen macht in Beziehung auf den Unterhalt der Erstgeborenen und der Nachgebore-

nen, so aus: Er richte es sparsam ein, damit nicht die fürstlichen Kinder dem Lande zur Last fallen. Meine Herren, hätte Karl Friedrich den ganzen Complex der Staatsdomänen von Baden als fürstliches Domänengut angesehen, so wäre diese Sprache nicht möglich gewesen. Es sind auch nachher bei Aufstellung der Civilliste und Apanagen die Bedürfnisse der durchlauchtigsten und hohen Personen gänzlich nach den uns vorgelegten Wünschen befriedigt worden; so hat dieser wunderliche auf wunderliche Weise in unsere Verfassung gekommene §. 59 höchstens nur den Sinn eines guten Willens des Fürsten, daß er etwaige Familiengüter nicht ausscheiden, sondern dem Lande zum Besten sie mit den Domänen vereinigt lassen will, oder den Sinn einer Versorgung für äußerste Fälle, an die wir nicht denken dürfen.

Denken Sie nicht, meine Herren, daß ich eine Trennung und Scheidung zwischen Fürst und Land beabsichtige. Nein, meine Herren, weder eine Streidiskussion will ich veranlassen, noch einen solchen störenden Gegensatz. Nein, ich denke monarchisch, wir, das ganze Land, wollen ungetrennt bei dem Fürstenhaus bleiben, das Fürstenhaus soll bei uns bleiben und wir wollen alsdann so wie bisher beide mit den Domänen zusammen bleiben. Eine Trennung wäre ein Unheil; jeder Gedanke daran ist verderblich. Wenn dagegen wirklich diese Maßregeln der hohen Regierung abgeändert werden können; wenn namentlich auf eine vortheilhafte Weise die Zehntgüter zum Besten der Eisenbahn verwendet würden, statt Schulden zu machen, so würde eine freudige Beruhigung im Lande erwirkt, denn ich glaube, meine Herren, der Tag an dem man ernstlich daran dächte, eine Scheidung der Domänen zu bewirken, der Tag würde der Tag des gebrochenen Friedens seyn, und eine solche Beunruhigung wollen Sie von dem Lande entfernen. Daraufhin geht die Verwahrung der Kommission und ich unterstütze diese Verwahrung.

Finanzminister v. Böckh. Der Abg. Welcker streitet — ich weiß nicht mit wem — zunächst gegen die Auslegung des §. 59 der Verfassung. Von der Auslegung dieses Paragraphen ist aber nicht die Rede. Ich habe von keiner Trennung gesprochen und werde von keiner sprechen; ich habe dazu keinen Auftrag erhalten. Ich habe von Domänen im Allgemeinen gesprochen, ohne zwischen Familien- und Staatsdomänen einen Unterschied zu machen; doch weiß ich, ohne die Theorie des Abg. Welcker anzunehmen, daß es Staats- und Privatdomänen gibt. Der Hr. Redner bemerkt weiter, daß die Anregung der falschen Gerüchte, die Aufregung, von welcher der Abg. Welcker gesprochen, keineswegs von ihm ausgegangen sei. Wenn je

von einer Ausscheidung die Rede seyn sollte, so werde die Verfassung ihre Auslegung erhalten. Zur Zeit sei aber keine Rede davon, es gebe also auch nichts zu beschwichtigen. Eine Verwendung des Ertrags der Domänen auf den Eisenbahnbau werde durchaus nicht geschehen; er werde wieder in Grundvermögen angelegt werden; dies sei die einzig sichere Basis.

v. Hötstein theilt die Ansicht des Abg. Welcker in Beziehung auf das Domänenvermögen und hält den Antrag der Kommission, der nicht widersprochen worden, obgleich der Hr. Finanzminister auf solche Verwahrungen keinen besondern Werth zu legen scheine, für sehr wichtig für die Kammer und das Land. Diese Verwahrungen, fortgesetzt durch den ständischen Ausschuss, haben die Frage bisher im Schweben erhalten, die nur in neuerer Zeit schärfer gefaßt werden mußte, da die Regierung mit der Behauptung weiter hervortrat, daß der Erlös aus den Domänen und Zehnten Familiengut sei; dahin gehören auch die neueren Aenderungen hinsichtlich der Trennung in der Administration. Der Antrag der Kommission wolle ebenfalls die Frage schwebend erhalten. Komme der Augenblick — den er nicht wünsche — wo man die Trennung durchführen wolle, dann bedürfe es gründlicher Prüfung und Untersuchung dessen, was als Familiengut angesprochen werden könnte; dann werde es sich fragen, was der Staat in Folge der großen Kriegslasten bekommen hat und ob das Familiengut sei, was als Entschädigung für verlorenes Land, was durch das Blut der Söhne der Bürger errungen worden ist. Der Redner unterstützt den Antrag der Kommission, weil er geeignet ist, die Rechte aller Theile zu wahren und fortzuerhalten.

Im weitem Verlaufe der allgemeinen Diskussion kommt insbesondere der Abg. Serbel auf die Domänenfrage zurück und bestätigt Alles, was der Abg. Welcker gesagt hatte, insbesondere was die Familienfideikomisse betrifft.

Einer Bemerkung des Abg. Weller, daß der Hr. Finanzminister in Rechtsstreitigkeiten des Großh. Fiskus mit Standes- und Grundherren ganz dieselben Ansichten, wie der Abg. Welcker ausgesprochen habe, wird von dem Hrn. Finanzminister dahin widersprochen, daß er sich über eine Frage nicht ausspreche, wenn es nicht nothwendig und daß er mit dem Abg. Welcker nicht einverstanden sei. Später wiederholte Hr. Finanzminister v. Böckh seine Verwahrung gegen Alles, was man ihn habe sagen lassen und fügte bei, er habe nichts gesagt, als daß von einer Trennung gegenwärtig keine Sprache sei und kein Grund vorliege, darüber zu diskutieren.

Mathy kam auf die Lage der Finanzen zurück und verthei-

digte die Ansichten des Berichtes, dessen Verfasser, der Abg. Hoffmann, durch seine treffliche Arbeit den Dank der Kommission und der Kammer verdient habe; dies sei durch den Vortrag des Hrn. Finanzministers bestätigt, welcher den in dem Berichte aufgestellten Hauptgrundsätzen seine Zustimmung ertheilt und nur in Nebenpunkten Ausstellungen gemacht habe. An der weitem Debatte hierüber nehmen Theil die Abg. Sander (welcher die Darstellung des Berichtes bestreitet), Vogelmann, sodann Schaaff (welcher hofft, die Erklärungen des Hrn. Finanzministers werden die Gemüther beruhigen, welche man bei den Wahlen mit der Domänenfrage aufgeregt habe), Hecker und Bassermann (welcher dem Abg. Schaaff entgegnete, es sei noch nicht entschieden, ob die Gemüther eben so beruhigt seyn würden, wenn eine andere Kammer gekommen wäre).

Da wir die allgemeine Diskussion, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, etwas ausführlicher geben mußten, so werden wir uns nunmehr, bei den Verhandlungen über die einzelnen Positionen, kürzer fassen.

I. Kameraldomänenverwaltungseinnahme.

§. 1. Aus Gebäuden . . . . . 29,000 fl.

§. 2. Aus Grundstücken . . . . . 463,107 „

Mathy bemerkt, daß unter der Summe von 9091 fl. 22 kr. bei der Domänenverwaltung Durlach auch die Summe von 360 fl. als Pachtzins für das Lokal der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder sich befinde, und beantragt, daß die Kammer den Wunsch ausdrücken möge, daß der Staat, in Erwägung der heilbringenden Wirksamkeit der genannten Anstalt, einen Beitrag, d. h. Nachlaß dieses Pachtzinses gebe.

Dieser Antrag wird vielseitig unterstützt.

Finanzminister v. Böckh verwahrt sich gegen einen Staatsbeitrag, der in dieser Form gegeben werden solle. Gern erkenne er den edlen Zweck und die segensreichen Bemühungen dieser Anstalt an, und er werde sich in keiner Weise widersetzen, wenn die Rede davon seyn würde, einen mäßigen Beitrag zur Erhaltung dieser Anstalt aus Staatsmitteln zu geben, aber nicht unter dieser Form.

Der Berichterstatter stimmt dem Herrn Finanzminister bei und glaubt, das man bis zur Diskussion des Budgets des Ministeriums des Innern warten solle.

§. 3. Aus Liegenschaften mit besonderen Gewerbeeinrichtungen . . . . . 23,245 fl.

§§. 4, 5, 6. Aus Lehen-, Zins- und fallpflichtigen Gütern . . . . . 50,568 „

§. 7. Aus Waidrechten . . . . . 13,154 „

§. 8. Aus Fischereien . . . . . 6,875 „

§. 9. Aus Brücken-, Fahr-, Floß- u. Weggeldern 76,517 „

Der Bericht bemerkt: nach der jüngsten Vorlage des Herrn Finanzministers über die Abänderungen des ordentlichen Budgets sind die bestehenden Schiffbrücken von Kehl, Knielingen und Mannheim, so wie die fliegende Brücke bei Speier an die Zollverwaltung und die Neckarbrücke bei Driedesheim an die Steuerverwaltung vom 1. Januar 1842 an überwiesen worden, weil diese Verwaltungen zweckmäßiger als die Domänenverwaltungen sich damit befassen können. Die Kommission erkennt an, daß es in der Kompetenz der Regierung liege, Verwaltungszweige von einer Stelle an die andere zu überweisen. Die Position von 76,517 fl. mindert sich hiernach für jedes Jahr auf 3,015 fl., indem der Rest mit 67,955 fl. an die Zollverwaltung und mit 5547 fl. an die Steuerverwaltung übergeht.

Der Antrag auf Genehmigung dieser Summe wird von der Kammer angenommen, nachdem eine kurze Diskussion über das Brückengeld in Mannheim stattgefunden hatte.

Der Abg. Basser mann bringt nämlich den alten Wunsch der Stadt Mannheim, daß das Brückengeld allmäherabgesetzt werde, in Anregung, und glaubt, daß dies nicht bloß im Interesse der Stadt Mannheim, sondern auch der Allgemeinheit sei, da die Herabsetzung des Tarifs eine erhöhte Frequenz und damit eine Erhöhung der Einnahme zur Folge haben werde.

Weller. Nach den Bestimmungen des Zollvereins solle nicht mehr Brückengeld erhoben werden, als zur Unterhaltung der Brücken nothwendig sei; es trage aber in Mannheim mehr ein.

Finanzminister v. Böckh. Der Hr. Abg. Weller weiß nicht, wie viel die Brücke zu unterhalten kostet; übrigens haben wir auch Brücken, die nicht so viel eintragen als sie kosten; da muß eins mit dem andern sich ausgleichen. Man wird die Sache in Erwägung ziehen und Sachverständige werden entscheiden.

§. 10. Aus sonstigen Berechtigungen . . . 2,023 fl.

§. 11, 12, 13. An Kapitalzinsen vom Grundstock . . . . . 663,028 fl.

Ueber diese Position gibt der Regierungskommissär Ministerialrath Kirchgöchner in einem ausführlichen Vortrage eine in's Detail eingehende nähere Motivirung, um sie zu erläutern.

Der Berichterstatter, dem vorher dieselbe mitgetheilt worden war, erkennt dieselbe als richtig an, und schlägt dann die Annahme der Position vor. Die Kammer genehmigt sie.

§. 14. Kapitalzins vom Betriebsfond . . . 911 fl.  
Nach dem Antrag der Kommission angenommen.

§. 15 und 16. Verschiedene Einnahmen . 10,852 fl.  
Nach dem Antrag der Kommission angenommen.

Ausgabe. § 1, 2, 3, 4. Staatssteuern, Brandversicherungsbeiträge, Gemeindeumlagen . . . . 35,881 fl.  
wird ohne Diskussion angenommen.

§. 5. Kompetenzen für Pfarrer und Schullehrer . . . . . 299,776 fl.

Der Berichterstatter erläutert, daß nach der neuen Berechnung diese Summe sich nicht um 43,200 fl. nach dem Kommissionsbericht, sondern nur um 3731 fl. mindere. Angenommen.

§. 6. Bauaufwand für Kirchen und Schulen . . . . . 120,000 fl.  
mindert sich aus gleichen Gründen auf . . 100,625 "

§. 7. Verschiedene Bedürfnisse für Kirchen und Schulen . . . . . 14,103 "

Sander hofft, daß die Bemerkungen über die Domänenfrage sich nicht auch darauf beziehen, daß das eingezogene evangelische Kirchenvermögen nicht wieder getrennt und der ursprünglichen Eigenthümerin, der Kirche, zurückgegeben werden könne.

Die Positionen 8. 9. 10. 11. 12. werden unverändert angenommen.

§. 13—16. Aufwand für die Zentralverwaltung, werden gleichfalls nach dem Antrag der Kommission angenommen.

§. 17—22. Aufwand für die Bezirksverwaltungen . . . . . 111,096 fl.  
Angenommen.

§. 23. Besonderer Verwaltungsaufwand für eigenthümliche Liegenschaften 60,000 fl. Die Kommission stellt den Antrag: die Gesamtforderung von 60,000 fl. für jedes Jahr zu genehmigen, für den Mehrbetrag gegen das frühere Budget aber eine Summe von 10,000 fl. jährlich unter §. 16 „Sonstige Einnahmen“ als Beitrag aus dem Kapitalvermögen des Grundstocks in's Budget aufzunehmen und die Regierung zu bitten, für die Zukunft die nöthige Auscheidung bei der gegenwärtig in Frage liegenden Position rücksichtlich des außerordentlichen Aufwandes für Kulturen eintreten zu lassen.

Nach den Erläuterungen, welche Regierungskommissär Ministerialrath Kirchgöchner in einem längern Vortrage über diese Position gibt, und einer darauf folgenden Diskussion, an der Finanzminister von Böckh, die Abg. Jungmanns, Vogelmann und der Berichterstatter theilnehmen, nimmt dieser den Kommissionsantrag Namens der Kommission zurück, in der Weise, daß die Worte: für den Mehrbetrag . . . . . in's Budget aufzunehmen, gestrichen werden, das Uebrige aber bleibt. Die Kammer nimmt in dieser Fassung ihn an.

Die Sitzung wird geschlossen.